

Alleinverdienerinnen oder Alleinverdienern mit Kind/ern und Alleinerzieherinnen oder Alleinerziehern stehen jährlich folgende Absetzbeträge zu:

mit einem Kind	494 €
mit zwei Kindern	669 €
mit drei Kindern	889 €
für jedes weitere Kind	+ 220 €

Für Kinder, die sich ständig im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz aufhalten, werden folgende Absetzbeträge indexiert (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst (gilt für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2018 enden):

- Kinderabsetzbetrag\*
- Familienbonus Plus
- Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Kindermehrbetrag

\* Der Kinderabsetzbetrag wird mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

## Wie ermitteln Sie Ihre Steuer für 2019

Je nach Höhe Ihres Jahreseinkommens sind folgende Tarifformeln anzuwenden:

Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuer- satz*
Bis 11.000 €	0	0%
Über 11.000 € bis 18.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000)}{7.000} \times 1.750$	25%
Über 18.000 € bis 31.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000)}{13.000} \times 4.550 + 1.750$	35%

Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuersatz*
Über 31.000 € bis 60.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180}{29.000} + 6.300$	42%
Über 60.000 € bis 90.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400}{30.000} + 18.480$	48%
Über 90.000 € bis 1.000.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000}{910.000} + 32.880$	50%
Über 1.000.000 €	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 0,55 + 487.880$	55%

\* Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher Besteuerung Sie bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe rechnen müssen.

Sie brauchen nur noch die für Sie zutreffenden Steuerabsetzbeträge (z. B. Familienbonus Plus, Verkehrsabsetzbetrag oder Pensionistenabsetzbetrag) zu subtrahieren. Pensionistinnen und Pensionisten mit zu versteuernden Pensionseinkünften zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro bzw. zwischen 19.930 Euro und 25.000 Euro jährlich müssen die Einschleifregelung beim Pensionistenabsetzbetrag sowie beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag beachten.

## B. Steuerabsetzbeträge<sup>Rz768ff</sup>

### Familienbonus Plus<sup>Rz769f, Rz789a-789c</sup>

**Betrag:** 125 Euro monatlich (1.500 Euro jährlich) für Kinder bis zum 18. Geburtstag bzw. 41,68 Euro monatlich nach dem 18. Geburtstag (500,16 Euro jährlich) solange für dieses Kind Familienbeihilfe zusteht.

**Anspruch:** unbeschränkt steuerpflichtige Eltern, wenn für das Kind Familienbeihilfe zusteht, also:

- Die/der Familienbeihilfenbezieher/in
- Die/der (Ehe)Partner/in der/des Familienbeihilfenbeziehers